

Anlage 2 (zu Unterabschnitt XVI Nummer 1 Absatz 2, Nummer 2 Absatz 4)

Amtsgericht Aktenzeichen (Bitte immer angeben!)	_____ (Postleitzahl, Ort) _____ (Datum) _____ (Anschrift, Fernruf)
Mitteilung nach Unterabschnitt XVI der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen	
Anlage/n: <input type="checkbox"/> beglaubigte Teilabschrift des Beschlusses vom _____ <input type="checkbox"/> beglaubigte Abschrift der Einwilligungserklärung vom _____	
<input type="checkbox"/> Annahme als Kind und zwar <input type="checkbox"/> Adoption eines Minderjährigen (§§ 1741, 1755 Absatz 1 BGB), <input type="checkbox"/> Adoption eines Minderjährigen durch <input type="checkbox"/> den Ehegatten eines Elternteils (§§ 1741 Absatz 2, 1754 Absatz 1, 1755 Absatz 2 BGB), <input type="checkbox"/> den Lebenspartner eines Elternteils (§ 9 Absatz 7 Lebenspartnerschaftsgesetz, §§ 1754 Absatz 1, 1755 Absatz 2 BGB), <input type="checkbox"/> eine mit einem Elternteil in einer verfestigten Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt lebende Person (§§ 1766a, 1741 Absatz 2, 1754 Absatz 1, 1755 Absatz 2 BGB), soweit nicht der andere Elternteil (mit)sorgeberechtigt war und verstorben ist, <input type="checkbox"/> Adoption eines Minderjährigen durch <input type="checkbox"/> den Ehegatten eines Elternteils (§§ 1741 Absatz 2, 1754 Absatz 1, 1756 Absatz 2 BGB), <input type="checkbox"/> den Lebenspartner eines Elternteils (§ 9 Absatz 7 Lebenspartnerschaftsgesetz, §§ 1754 Absatz 1, 1756 Absatz 2 BGB), <input type="checkbox"/> eine mit einem Elternteil in einer verfestigten Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt lebende Person (§§ 1766a, 1741 Absatz 2, 1754 Absatz 1, 1756 Absatz 2 BGB), nachdem der andere (mit)sorgeberechtigte Elternteil verstorben ist, <input type="checkbox"/> Adoption eines Minderjährigen durch Verwandte oder Verschwägerte (§§ 1741, 1756 Absatz 1 BGB), <input type="checkbox"/> Adoption eines Volljährigen (§§ 1767, 1770 BGB), <input type="checkbox"/> Volladoption eines Volljährigen (§§ 1767, 1772 BGB), <input type="checkbox"/> Volladoption eines Volljährigen durch Verwandte oder Verschwägerte (§§ 1767, 1772, 1756 Absatz 1 BGB), <input type="checkbox"/> Volladoption eines Volljährigen durch <input type="checkbox"/> den Ehegatten eines Elternteils (§§ 1767, 1772, 1755 Absatz 2 BGB), <input type="checkbox"/> den Lebenspartner eines Elternteils (§ 9 Absatz 7 Lebenspartnerschaftsgesetz, §§ 1772, 1755 Absatz 2 BGB), <input type="checkbox"/> eine mit einem Elternteil in einer verfestigten Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt lebende Person (§§ 1766a, 1767, 1772, 1755 Absatz 2, BGB), soweit nicht der andere Elternteil (mit)sorgeberechtigt war und verstorben ist, <input type="checkbox"/> Volladoption eines Volljährigen durch <input type="checkbox"/> den Ehegatten eines Elternteils (§§ 1767, 1772, 1756 Absatz 2 BGB), <input type="checkbox"/> den Lebenspartner eines Elternteils (§ 9 Absatz 7 Lebenspartnerschaftsgesetz, §§ 1772, 1756 Absatz 2 BGB), <input type="checkbox"/> eine mit einem Elternteil in einer verfestigten Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt lebende Person (§§ 1766a, 1767, 1772, 1756 Absatz 2, BGB), nachdem der andere (mit)sorgeberechtigte Elternteil verstorben ist, <input type="checkbox"/> Adoption nach ausländischem Recht (Rechtsnorm _____).	
Die Entscheidung ist dem/der/den Annehmenden – wenn verstorben, dem Kind – zugestellt worden am _____.	
<input type="checkbox"/> Die Änderung des Geburtsnamens des Kindes erstreckt sich auf seinen Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen; eine beglaubigte Abschrift der Einwilligungserklärung des Ehegatten oder des Lebenspartners des Kindes liegt bei.	

Aufhebung einer Annahme als Kind:

Die Entscheidung ist rechtskräftig seit

- Es wurde angeordnet, dass die Ehegatten oder Lebenspartner als Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen den Geburtsnamen führen, den das Kind vor der Annahme geführt hat.

Feststellung der Anerkennung oder Wirksamkeit einer Annahme als Kind, die auf einer ausländischen Entscheidung oder ausländischen Sachvorschriften beruht (§§ 1, 2 AdWirkG).

Die Entscheidung ist dem/der/den Annehmenden – wenn verstorben, dem Kind – zugestellt worden
am

Ablehnung der Anerkennung oder Wirksamkeit einer Annahme als Kind, die auf einer ausländischen Entscheidung oder ausländischen Sachvorschriften beruht

Die Entscheidung ist rechtskräftig seit

Rücknahme eines Antrags auf Feststellung der Anerkennung oder Wirksamkeit einer Annahme als Kind, die auf einer ausländischen Entscheidung oder ausländischen Sachvorschriften beruht.

Ausspruch, dass ein Kind die Rechtsstellung eines nach den deutschen Sachvorschriften angenommenen Kindes erhält (§ 3 AdWirkG).

Die Entscheidung ist dem/der/den Annehmenden – wenn verstorben, dem Kind – zugestellt worden
am

Ablehnung des Ausspruchs, dass ein Kind die Rechtsstellung eines nach den deutschen Sachvorschriften angenommenen Kindes erhält.

Die Entscheidung ist rechtskräftig seit

Rücknahme eines Antrags auf den Ausspruch, dass ein Kind die Rechtsstellung eines nach den deutschen Sachvorschriften angenommenen Kindes erhält.

Angaben über das Kind und den/die Annehmende/n sowie Ehegatten, Lebenspartner beziehungsweise in einer verfestigten Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt lebende Personen finden sich in der anliegenden Tabelle.

	Kind	leibliche Mutter	leiblicher Vater
Familienname (gegebenenfalls auch Geburtsname)			
Sämtliche Vornamen		nicht anzugeben	nicht anzugeben
Geburtstag und -ort			
Geburtsstandesamt, Nummer des Eintrags			
Familienstand (Standesamt und Nummer des Eintrags, bei einem Standesamt im Inland ein Ehe- beziehungsweise Lebenspartnerschaftsregister geführt wird, die Geburt des Kindes nicht im Inland beurkundet ist und sich der Name des Kindes ändert)		nicht anzugeben	nicht anzugeben
Anschrift		nicht anzugeben	nicht anzugeben
	Annehmende Person	Weitere Annehmende Person (bei gemeinschaftlicher Annahme durch ein Ehepaar)	Ehegatte/Lebenspartner/nichtehelicher Partner des/der Annehmenden*
Familienname (gegebenenfalls, auch Geburtsname)			
Sämtliche Vornamen			
Geburtstag und -ort			
Geburtsstandesamt, Nummer des Eintrags			
Staatsangehörigkeit**			
Familienstand (Tag und Ort der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft sowie Standesamt, das das Ehe- oder Lebenspartnerschaftsregister beziehungsweise den Heiratseintrag führt, beziehungsweise Behörde, vor der die Lebenspartnerschaft begründet wurde, und Nummer beziehungsweise Kennzeichen des Eintrags)			
Anschrift			

* nur mitzuteilen bei Annahme eines Kindes des Ehegatten/Lebenspartners/nichtehelichen Partners (nicht Zutreffendes streichen)

** nur mitzuteilen im Falle der Annahme als Kind durch ausländische Staatsangehörige unter Bezeichnung der vorgelegten Unterlagen